

BOTSCHAFT

zur Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri (Aufhebung der Reklamesteuer)

(Volksabstimmung vom 25. September 2005)

Kurzfassung

Wer öffentlich eine Reklame anbringen will, hat bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen und dafür eine Steuer zu bezahlen. Die Standortgemeinde zieht die Steuer ein und überweist die Hälfte davon dem Kanton. Die durchschnittlichen jährlichen Einnahmen, die so erzielt werden, belaufen sich für den Kanton auf rund 25'000 Franken und für die Gemeinden insgesamt auf rund 18'000 Franken. Dieser Ertrag steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum erheblichen administrativen Aufwand, der notwendig ist, um die Reklamesteuern einzutreiben. Uri erhebt als einziger Kanton noch eine Reklamesteuer. Mehrere Gemeinden haben seit längerer Zeit gefordert, die Reklamesteuer wegen des unverhältnismässigen Arbeitsaufwands abzuschaffen. Deshalb haben der Landrat und der Regierungsrat beschlossen, inskünftig darauf zu verzichten. Weil Artikel 44 des Baugesetzes des Kantons Uri verlangt, dass für alle öffentlich angebrachten Reklamen eine Abgabe zu entrichten ist, muss diese Bestimmung aufgehoben werden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen die Vorlage anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Wer öffentlich eine Reklame anbringen oder erstellen lassen will, die der Empfehlung eines Geschäfts, der Anpreisung einer Ware, der Ankündigung einer Dienstleistung oder der Werbung für Veranstaltungen dient, benötigt hiefür eine Bewilligung und hat eine Steuer zu entrichten. Die Standortgemeinde erteilt die Bewilligung und zieht die Reklamesteuer ein. Die Hälfte dieser Einnahmen überweist sie dem Kanton.

Zu unterscheiden sind damit einerseits die Bewilligungspflicht und andererseits die Steuerpflicht. Die Bewilligungspflicht ist weiterhin nötig, namentlich um die Interessen des Landschafts- und Ortsbildschutzes, aber auch jene der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit wahren zu können.

Anders verhält es sich mit der Reklamesteuer. Die zahlreichen Reklamen zu erfassen, zu bewerten und zu besteuern, erfordert erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Einnahmen jedoch, die daraus erzielt werden, sind im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand gering. Der Kanton erzielt aus den Reklamesteuern durchschnittliche jährliche Einnahmen von rund 25'000 Franken, die Gemeinden insgesamt sol-

che von rund 18'000 Franken. Dieser Ertrag steht in einem Missverhältnis zum Aufwand, der zu leisten ist, um die Reklamesteuern einzutreiben. Deshalb haben der Landrat und der Regierungsrat beschlossen, inskünftig darauf zu verzichten. Mit der Aufhebung der Reklamesteuer soll aber gleichzeitig ein Zeichen gesetzt werden, um das Gewerbe finanziell zu entlasten und im Kanton Uri ein wirtschaftsfreundlicheres Klima herzustellen, auch wenn der Beitrag dazu nur bescheiden ist.

Artikel 44 des Baugesetzes des Kantons Uri verlangt, dass für alle öffentlich angebrachten Reklamen eine Abgabe erhoben wird. Deshalb muss diese Bestimmung aufgehoben werden, wenn inskünftig keine Reklamesteuern mehr erhoben werden sollen.

Uri erhebt als einziger Kanton noch eine Reklamesteuer. Mehrere Gemeinden haben seit längerer Zeit gefordert, die Reklamesteuer wegen des unverhältnismässigen Arbeitsaufwands abzuschaffen.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Änderungsvorschlag betreffend das Baugesetz des Kantons Uri (Aufhebung der Reklamesteuer) anzunehmen.

Anhang

Änderung des Baugesetzes des Kantons Uri

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung**BAUGESETZ DES KANTONS URI**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 44
aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.1111